OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-350395/2/Py/Gru

Datum: Linz, 14. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn S H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, S x, x W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 13.6.2017, Gz. SO-SH-22927-2017 CS, betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG sowie über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als ausgesprochen wird, dass der Antrag auf Gewährung einer Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs vom 2.5.2017 wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A. I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.6.2017, Gz. SO-SH-22927-2017 CS, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 2.5.2017 auf Gewährung einer Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß §§ 4, 6, 8, 27 und 31 Oö. BMSG iVm § 1 Oö. BMSV abgewiesen. Zusammengefasst führt die belangte Behörde begründend aus, dass die Argumentation, der Bescheid vom 23.4.2014 sei noch immer gültig, nicht korrekt ist, da dieser durch den am 19.4.2016 ausgestellten Kürzungsbescheid, der bis 31.10.2016 befristet war, aufgehoben wurde. Am 14.11.2016 wurde von Amts wegen ein ab 1.11.2016 bis 30.4.2017 befristeter Bescheid erlassen. Am 14.11.2016 wurde von Amts wegen ein ab 1.11.2016 bis 30.4.2017 befristeter Bescheid erlassen. Am 2.5.2017 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass sein Bescheid mit 30.4.2017 ausgelaufen ist und er einen neuen Antrag stellen könne, der jedoch wahrscheinlich abgelehnt werde. Nach Information des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 21.4.2017 wurde bekannt, dass der Bf keinen legalen Aufenthaltstitel hat, dazu habe er bei der Fremdenbehörde wie auch beim Magistrat der Stadt Wels angegeben, dass er die Beantragung eines Aufenthaltstitels ablehne. Nachdem somit kein gültiger Aufenthaltstitel vorliege, würden auch die Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht gegeben sein.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung – gleichzeitig mit einem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe – eingebrachte Beschwerde, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass die von der Behörde dargestellten Sachverhaltsannahmen bestritten werden. Dass der Bf staatenlos ist, sei der Behörde seit Anbeginn des Verfahrens zur Zuerkennung von bedarfsorientierter Mindestsicherung bekannt. Die Argumentation, eine Person, deren Eltern als Flüchtlinge nach dem Zweiten Weltkrieg nach Österreich gekommen sind, die vor 55 Jahren in Österreich geboren wurde, hier aufgewachsen und zur Schule gegangen ist und hier jahrelang beruflich tätig war, habe keinen gültigen Aufenthaltstitel, könne nicht ernsthaft und schlüssig nachvollzogen werden und erscheint willkürlich, weshalb im vorliegenden Fall sämtliche Voraussetzungen für die Zuerkennung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs vollinhaltlich gegeben sind.

Unabhängig davon ist jedenfalls davon auszugehen, dass der Bescheid vom 23.4.2014, Zl. SO-SH-22927-2014, nach wie vor in Geltung ist, sodass die Erlassung des nunmehr angefochtenen Bescheides von vornherein unzulässig war. Keinesfalls wurde der Bescheid vom 23.4.2014 durch den am 19.4.2016 ausgestellten Kürzungsbescheid aufgehoben, sondern erfolgte nur für die Zeit vom 1.5.2016 bis 31.10.2016 eine Kürzung der zuerkannten Mindestsicherung um 50 %. Sollte am 14.11.2016 tatsächlich von Amts wegen – wie die belangte

Behörde behauptet – ein ab 1.11.2016 bis 30.4.2017 befristeter Bescheid erlassen worden sein, so ist dieser ohne Rechtsgrundlage erlassen worden. Zudem wurde dieser Bescheid dem Bf nie ordnungsgemäß zugestellt. Dem Bf wurde am 2.5.2017 anlässlich einer Vorsprache erstmals mündlich mitgeteilt, dass er nunmehr keinen Anspruch auf Mindestsicherung mehr habe und einen neuerlichen Antrag stellen müsse, was der unvertretene Bf am 2.5.2017 auch tatsächlich getan habe. In der Folge habe er sich an den rechtsfreundlichen Vertreter gewandt, der am 22.5.2017 den Antrag stellte, der Bürgermeister der Stadt Wels möge bescheidmäßig feststellen, dass die Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung laut Bescheid vom 23.4.2014 nach wie vor aufrecht ist und die ab Mai 2017 offenen Beträge unverzüglich zur Auszahlung gelangen. Über diese Anträge wurde bis dato nicht entschieden.

3. Mit Schreiben vom 9.8.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den Antrag auf Verfahrenshilfe und den behördlichen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte – trotz Parteienantrag - gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 und Abs. 4 VwGVG entfallen. Zudem lassen die Akten erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Erklärung der Rechtsache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen stehen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf wurde aufgrund seines Antrages vom 19. Juli 2012 mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. September 2012 bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG zuerkannt.

Mit Bescheid vom 3. Oktober 2013 wurde die Leistung aufgrund mangelnder Bemühung beim Einsatz der Arbeitskraft für die Zeit vom 1. Oktober 2013 bis 31. Dezember 2013 um 216,83 Euro gekürzt.

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2013 wurde von der belangten Behörde ausgesprochen, dass die zuerkannte Leistung für den Bezugszeitraum 1. Jänner 2014 bis 30. Juni 2014 aufgrund der anhaltenden mangelnden Bemühung beim Einsatz der Arbeitskraft neuerlich, diesmal um 288,10 Euro, gekürzt wird.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. März 2014 wurde ausgesprochen, dass die dem Bf zuerkannte Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit 28. Februar 2014 aufgrund weiterhin mangelnder Bemühung beim Einsatz der Arbeitskraft eingestellt wird.

Der dagegen vom Bf - im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung - erhobenen Beschwerde vom 14. April 2014 wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. April 2014 im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung insofern stattgegeben, als dem Bf ab 1. März 2014 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form laufender monatlicher Geldleistungen in der Höhe des Mindeststandards für alleinstehende Personen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 lit.a Oö. BMSV zugesprochen wurde. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung um 10 % aufgrund mangelnder Bemühung beim Einsatz der Arbeitskraft bei den Bewerbungen und im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit“ gekürzt wird. In der Begründung führt die belangte Behörde dazu aus, dass die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung – abzüglich einer Kürzung für die Dauer von drei Monaten – weiterhin gewährt wird. Dieser dem Bf z.H. seines Rechtsvertreters zugestellte Bescheid, in dem keine Befristung der Leistung ausgesprochen wurde, ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Bescheid vom 19. April 2016 wurde ausgesprochen, dass die dem Bf mit Bescheid vom 23. April 2014 zuerkannte Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in der Höhe des Mindeststandards für Personen, die alleinstehend sind (§ 1 Abs. 1 Z. 1 Oö. BMSV) aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Zeitraum vom 1. Mai 2016 bis 31. Oktober 2016 um 457 Euro (=50 % des Mindeststandards) reduziert wird. Die gegen diese Kürzung vom Bf - im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung - erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 14. Juli 2017, LVwG-350268/10/GS/FE, als unbegründet abgewiesen.

Während diesem seit 26. September 2016 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Beschwerdeverfahrens betreffend die Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für den Zeitraum 1. Mai 2016 bis 31. Oktober 2016 in Höhe von 50 % erließ die belangte Behörde am 14. November 2016 von Amts wegen einen Bescheid, mit dem dem Bf ab 1. November 2016 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Höhe des Mindeststandards für alleinstehende Personen gemäß § 1 Z. 1 Oö. BMSV zuerkannt wurde und gleichzeitig ausgesprochen wurde, dass diese Leistung befristet bis 30. April 2017 zuerkannt wird. Laut Zustellverfügung wurde dieser Bescheid direkt an den Bf adressiert und diesem lt. dem im Akt einliegenden Postrückschein am 24. November 2016 durch Hinterlegung zugestellt.

Nachdem dem Bf im Mai 2017 keine bedarfsorientierte Mindestsicherung mehr ausbezahlt wurde, stellte dieser am 2. Mai 2017 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, der mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 13. Juli 2017 von der belangten Behörde mit der Begründung abgewiesen wurde, dass mangels gültigem Aufenthaltstitel die persönlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht vorliegen würden.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 31 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) LGBl. Nr. 74/2011 i.d.g.F., ist über die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch nach § 12 Abs. 2 Z 1 oder 3 besteht, und der dabei einzusetzenden eigenen Mittel mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

Gemäß § 10 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.) können sich die Beteiligten eines Rechtsbeistandes bedienen und auch in seiner Begleitung vor der Behörde erscheinen.

Gemäß § 10 Abs. 6 AVG schließt die Bestellung eines Bevollmächtigten nicht aus, dass der Vollmachtgeber im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

Gemäß § 68 Abs. 1 AVG sind, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechts von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Gemäß § 68 Abs. 6 AVG bleiben die der Behörde in den Verwaltungsvorschriften eingeräumten Befugnisse zur Zurücknahme oder Einschränkung einer Berechtigung außerhalb eines Berufungsverfahrens unberührt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Zustellgesetz – ZustG, BGBl.Nr. 200/1982 i.d.g.F. können die Parteien und Beteiligten, soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anderes bestimmt ist, andere natürliche oder juristische Personen oder eingetragene

Personengesellschaften gegenüber der Behörde zur Empfangnahme von Dokumenten bevollmächtigen (Zustellungsvollmacht).

Gemäß § 9 Abs. 3 erster Satz leg. cit. hat die Behörde, wenn ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen.

Gemäß § 7 leg. cit. gilt die Zustellung, wenn im Verfahren der Zustellung Mängel unterlaufen, als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, indem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

5.2. Der Bf hat sich bereits seit dem Jahr 2014 in den (Kürzungs-)Verfahren betreffend die ihm zuerkannte bedarfsorientierte Mindestsicherung eines Rechtsanwalts als Vertreter bedient. Die Bestellung eines Vertreters bewirkt, dass die Behörde Verfahrenshandlungen gegen den Vertreter zu setzen hat (vgl. VwGH vom 27.5.2009, 2009/21/0014, vom 11.12.2003, 2003/21/0092).

Von der belangten Behörde wurde daher zutreffend der Bescheid vom 23. März 2014, mit dem dem Bf bedarfsorientierte Mindestsicherung ab 1. März 2014 zuerkannt wurde, im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung zugestellt. Auch im Beschwerdeverfahren gegen die für den Zeitraum 1. Mai 2016 bis 31. Oktober 2016 ausgesprochenen Kürzung der Leistung bediente sich der Bf dieses Rechtsvertreters. Trotz rechtskräftigem Ausspruch über die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung im Bescheid vom 23. März 2014 – die zwischenzeitig ausgesprochene Kürzung der Leistungshöhe gemäß § 11 Oö. BMSG bewirkt keine Einstellung der Leistung gemäß § 34 Oö. BMSG – erließ die Behörde von Amts (während des anhängigen Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. bezüglich der Kürzung des Leistung, in dem der Bf ebenfalls rechtsfreundliche vertreten war) am 14. November 2016 einen Bescheid, mit dem dem Bf neuerlich, diesmal jedoch befristet bis 30. April 2017, bedarfsorientierte Mindestsicherung zugesprochen wurde. Wie der Zustellverfügung dieser behördlichen Erledigung zu entnehmen ist, wurde diese nicht dem von ihm gewählten Vertreter, sondern unmittelbar dem Bf zugestellt.

Hinsichtlich der Möglichkeit der in den Verwaltungsvorschriften der Behörde eingeräumten Befugnisse zur Zurücknahme oder Einschränkung einer Berechtigung (vgl. § 68 Abs. 6 AVG) darf auf die in § 11 Oö. BMSG normierte Bestimmung über die Kürzung von Leistungen sowie die in § 34 Oö. BMSG normierten Voraussetzungen über die Einstellung und Neubemessung der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung verwiesen werden. Unabhängig von den rechtlichen Erwägungen, ob eine Abänderung des rechtskräftigen Bescheides vom 23. März 2014, mit dem dem Bf bedarfsorientierte Mindestsicherung zuerkannt wurde und ihm somit ein Recht auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs erwachsen ist, im Rahmen der engen Grenzen des § 68 AVG in

der von der belangten Behörde gewählten Form überhaupt möglich war (wie bereits angeführt wurde nicht die Einstellung der Leistung mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 34 Oö. BMSG ausgesprochen sondern neuerlich die bereits rechtskräftige Leistung – diesmal jedoch befristet – zuerkannt), entfaltet der Bescheid vom 14. November 2016 bereits mangels ordnungsgemäßer Zustellung keine Rechtswirkungen.

Für wen nach dem – allein maßgebenden – Willen der Behörde das Schriftstück bestimmt ist, wer also „Empfänger“ desselben im Sinn des Zustellgesetzes ist, hängt von der Zustellverfügung ab. Die Zustellung an eine Person, die zu Unrecht als Zustellungsbevollmächtigter der Partei angesehen wird, entsprechend der Zustellverfügung vermag gegenüber der Partei keine Rechtswirkungen zu entfalten, dies selbst im Fall des tatsächlichen Zukommens an die Partei. Auch bewirkt weder die bloße Kenntnisnahme von einem Bescheid noch die private Anfertigung einer Fotokopie davon noch etwa die Übermittlung einer Telekopie durch eine von der Behörde verständigte andere Person, dass das Schriftstück tatsächlich zugekommen und eine Heilung des Zustellmangels im Sinn des § 7 Zustellgesetz eingetreten ist (vgl. VwGH vom 24.3.2015, Zl. Ro 2014/0013 und die darin zitierte Judikatur).

Da somit die belangte Behörde den Bescheid vom 14. November 2016, mit dem eine Befristung der dem Bf zuerkannten bedarfsorientierten Mindestsicherung bis 30. April 2017 ausgesprochen wurde, nicht dem Zustellbevollmächtigten, sondern der Partei selbst als Empfänger zugestellt hat, äußert diese Zustellung keine Rechtswirkung und trat, da in der Zustellverfügung schon eine falsche Person als Empfänger bezeichnet wurde, auch keine Heilung ein. Davon ausgehend hat die Behörde keinen wirksamen Bescheid erlassen und ist der Bescheid vom 23. März 2014, mit dem dem Bf bedarfsorientierte Mindestsicherung ab 1. März 2014 zuerkannt wurde, nach wie vor in Rechtskraft.

Der Antrag des Bf vom 2. Mai 2017, mit der von ihm die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung beantragt wurde, wäre daher wegen entschiedener Sache als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B. I. Verfahrenshilfeantrag des Bf:

1. Mit der Beschwerde wird ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gemäß § 8 VwGVG gestellt und vorgebracht, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe jedenfalls gegeben sind, da der Bf seit 1. Mai 2017 über keinerlei Einkommen verfügt. Zudem ist die beabsichtigte Rechtsverfolgung keineswegs mutwillig oder aussichtslos.

Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

2. Zunächst ist festzuhalten, dass für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Anwaltszwang besteht und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 13a AVG iVm. mit § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlung nötigen Anleitungen zu geben.

Da im vorliegenden Fall bereits aufgrund der Aktenlage fest stand, dass der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag des Bf zurückzuweisen war und dem Begehren des Bf im Ergebnis somit insofern Folge gegeben werden konnte, als das Vorliegen eines rechtskräftigen Ausspruchs über den Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung festzustellen war, war der Verfahrenshilfeantrag ohne weiteres Eingehen auf die – durch keinerlei Urkunden belegten – Vermögensverhältnisse des Bf als unbegründet abzuweisen.

Zu A. II. und B. II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, die für den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens maßgeblichen Rechtsfragen anhand der bereits zitierten Rechtsprechung beantwortet werden konnten und die Entscheidung zudem nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den maßgeblichen Rechtsfragen auch nicht als uneinheitlich zu betrachten ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny